

Kein «Giacometti» für Louis Vuitton

Zwei bemerkenswerte Gerichtsentscheide zu postumen Bronzegüssen

Sibylle Loyrette, Andreas Ritter · Mit einem bemerkenswerten Entscheid des Pariser Berufungsgerichts vom 11. Januar 2013 wurde der Pariser Fondation Alberto et Annette Giacometti verboten, postume Güsse für 21 Werke von Alberto Giacometti zu edieren – darunter eine Vorbestellung des berühmten «L'homme qui marche II» für die Fondation Louis Vuitton. Damit wurde die Ansicht der weiteren Rechtsnachfolger von Alberto Giacometti – der Zürcher Alberto-Giacometti-Stiftung und der Berthoud-Erben – geschützt. Zusammen nehmen die drei Berechtigten die Urheberrechte von Giacometti wahr und teilen sich seine Vermögensrechte: die Fondation Alberto et Annette Giacometti (zu $\frac{10}{16}$ der Rechte), die Alberto-Giacometti-Stiftung (zu $\frac{3}{16}$) und die Erben seines Neffen Silvio Berthoud (zu $\frac{3}{16}$). Wohl einigten sich die Parteien am 7. April 2004 auf einen Vertrag, der auch Berücksichtigung im Richterspruch fand: Postume Güsse bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Rechteinhaber. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Bemerkenswerterweise gingen die Richter indessen über die blosser Auslegung des an sich klaren Willens der Mitbeteiligten hinaus und nahmen pointiert Stellung zur Frage der Zulässigkeit postumer Güsse: In Frankreich wie in der Schweiz ist massgebend grundsätzlich der Wille des Künstlers: Hat sich dieser nicht ausdrücklich geäussert oder ist eine Auslegung seines Willens nicht möglich, sind postume Editionen ausgeschlossen. Doch hier sieht das Pariser Berufungsgericht eine Ausnahme vor: Besteht die Gefahr, dass das Werk dem Publikum nicht mehr zugänglich wäre und dadurch verschollen gehen würde, soll es möglich sein, postume Güsse zu fertigen. In diesem Fall ersetzt der Richterspruch den Willen des Künstlers, was bedenklich erscheint.

Auch in einem zweiten Entscheid vom 22. März 2013 beurteilten die Pariser Richter die immer öfter vor den Gerichten auftauchenden Fragen nach Echtheit und Original. Es ging in diesem Fall um die bronzene Stehlampe «Figure», die von Alberto Giacometti um 1933/34 entworfen, aber erst nach dessen Tod unter Aufsicht seines Bruders Diego Giacometti gegossen wurde. Eine solche Leuchte sollte 2009 vom Auktionshaus Millon et Associés versteigert werden. Weil sich die Fondation Alberto et Annette Giacometti noch vor der Auktion beim Auktionator erkundigte, reichte Letzterer dem Authentifizierungskomitee der Fondation die Leuchte zur Expertise ein. Das Werk wurde als Fälschung deklariert, und die Fondation liess es kurzerhand beschlagnahmen. Auf dem Fusse folgte die Klage der Fondation gegen den Eigentümer der Lampe, gegen das Auktionshaus und gegen die Giesserei, die im Auktionskatalog bestätigt hatte, dass die angebotene Lampe aus ihrem Atelier kam. Das erstinstanzliche Pariser Gericht wies die Klage zurück und verfügte die Rückgabe der Lampe an den Einlieferer. Nun wird dieser Entscheid vom Pariser Berufungsgericht bestätigt: Die Behauptung, dass es sich um eine Fälschung eines Originalwerks des Künstlers handle, sei von der Fondation nur ungenügend begründet worden.

Dieser Entscheid liegt im internationalen Trend. Einerseits verlangt der Kunstmarkt nach

immer mehr Sicherheit, was Authentifizierungskomitees der Künstler-Nachlass-Stiftungen und deren Experten angeht. Andererseits wehren sich die Eigentümer der Werke, die als Fälschung entlarvt werden oder die eine neue Zuschreibung bekommen, gegen das Diktat dieser Komitees – meist Rechtsnachfolger längst verstorbener Künstler. Als Folge wird prozessiert, und zum Schluss muss ein Zivilrichter – gemeinhin wahrlich nicht berufen, in Kunstangelegenheiten zu richten – über die Echtheit eines Werkes entscheiden.

Es stellen sich grundsätzliche Fragen: Macht ein Gerichtsentscheid in den Augen eines potenziellen Erwerbers ein Werk, das von Experten als «falsch» beurteilt wurde, «echt» (und umgekehrt)? Sicher nicht. Kann man sich vorstellen, in einem Auktionskatalog statt auf ein Echtheitszertifikat eines anerkannten Kunsthistorikers auf einen Gerichtsentscheid zu verweisen? Wohl kaum. Der aufgezeigte Trend hat eine weitere schmerzliche Konsequenz, der bis heute wenig Beachtung geschenkt wurde: Die Authentifizierungskomitees können und wollen die wiederkehrenden und substanziellen Prozesskosten nicht mehr tragen und geben – wie die Andy Warhol Foundation for the Visual Arts oder die Roy Lichtenstein Foundation – ihre Authentifizierungstätigkeit auf, um sich als Nachlassstiftungen bloss auf die Wahrnehmung von Vermögensrechten und akademische Betätigung oder auch Kunstvermittlung zu fokussieren. Eine solche Entwicklung ist nicht erwünscht.

Auch wenn man oft Gründe hat, sich gegen Expertisen zu wehren, ist die permanente Infragestellung der Fähigkeiten der Experten gefährlich. Vielmehr ratsam wäre es, zu versuchen, in Zusammenarbeit mit Juristen und Kunsthistorikern eine für den Kunstmarkt nachvollziehbare und tragfähige Lösung zu finden. Das Brechen des Quasimonopols von Authentifizierungskomitees würde dem Kunstmarkt nichts Gutes tun, sondern viel eher selbsternannten Experten, welche die Gutgläubigkeit von Laien ausnutzen, weiteren Aufwind geben; was in letzter Konsequenz auch wieder dazu führt, dass ein Jurist über die Echtheit von Werken das letzte Wort hat.

Sibylle Loyrette und **Andreas Ritter** von Ritter & Partner sind Anwälte für Kunstrecht in Zürich.